

An die Mitglieder
des österreichischen Normenbeirats
Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/4 - Metrologie, Vermessung, Geoinformation
c/o Ingrid Vogler
Stubenring 1, 1010 Wien
Ingrid.vogler@oesterreich.gv.at
Ingrid.Vogler@bmdw.gv.at
Gerald.freistetter@bmdw.gv.at
e.stampfl-blaha@austrian-standards.at
office@austrian-standards.at

Wien, 18.11.2020

Betrifft: Antwort des ASI zum Beschluss 2 des Normungsbeirats zu Normenreihe D 2400: Definition von Qualifikationsanforderungen im Bereich Sicherheitsdienstleistungen und zum Beschluss 1 des Normungsbeirats zu ÖNORM S 1066 Anforderung and die Ausbildung von Instruktoren für Baby- und Kleinkinderschwimmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur oben angeführten Antwort des ASI zu den Beschlüssen des Normungsbeirats dürfen wir folgendes anmerken:

Ad Beschluss 2/2020 betreffend ÖNORM D 2400

Die Antwort des ASI beschränkt sich auf 4 Prinzipien der Normungsarbeit und geht in keiner Weise auf die abgegebene Stellungnahme des Normungsbeirats ein.

In Punkt 2.3.1 macht das ASI allerdings ein Ziel deutlich, das dieser Norm offensichtlich zu Grunde liegt und geeignet ist, die vorgebrachten Bedenken des Normungsbeirats noch massiv zu unterstreichen:

„Normen können – als freiwillige Regeln – auch überschießende Regulierung vermeiden: Der Entwurf für ein Bundesgesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz – VPG) war bis vor kurzem in Begutachtung und dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie. § 6 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes sieht ausdrücklich vor, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die „Verhältnismäßigkeit der Regelung unter Berücksichtigung gelinderer Mittel“ zu prüfen ist. Ein solches „gelinderes Mittel“ könnte eine (freiwillige) Norm sein, die von einem ausreichend großen Teil der Zielgruppen angewendet wird.“

- Damit wird genau jenem Grundsatz gefolgt, der in der Stellungnahme des Normungsbeirats in Frage gestellt wird: Mit Normen werden Berufsreglementierungen vorgenommen und damit der zuständige demokratisch legitimierte Gesetzgeber de facto ausgeschaltet. Wie bereits ausführlich dargestellt, ist diese problematische Entwicklung schon lange sichtbar und extrem bedenklich. Sie nützt allenfalls großen Strukturen, die in den Normengremien vertreten sind, und stellt eine große Gefahr für die Existenz von KMU dar. Daher möchten wir zum wiederholten Mal betonen, wie wichtig es ist, dass der Normungsbeirat dieser Entwicklung sehr entschieden entgegentritt.

Das Normungsvorhaben ist daher jedenfalls abzulehnen.

Zum Thema der Ausgewogenheit bei der Zusammensetzung eines Komitees – und damit der Unabhängigkeit von Einzelinteressen - ist anzumerken, dass diese nicht alleine durch eine Geschäftsordnung garantiert werden kann. Selbst wenn alle Stakeholder zur Teilnahme eingeladen werden, ist diese – aufgrund der unbezahlten Expertentätigkeit – nicht für alle gleichermaßen möglich und leistbar. Auch in diesem Zusammenhang ist klar, dass die Mitarbeit für große Strukturen mit ausreichenden finanziellen Mitteln durch die Teilnahme bezahlte Mitarbeiter wesentlich einfacher möglich ist als für KMU, die dadurch finanziell und zeitlich an Grenzen stoßen können.

Der Hinweis des ASI auf die sogenannte Freiwilligkeit der Normen ist ebenso verfehlt, weil diese natürlich bekanntermaßen gerade im Fall von Haftungsfragen im Zuge von Rechtsstreitigkeiten sehr wohl verbindlich werden. Für die Dienstleister in diesem Bereich die Freiwilligkeit daher reine Illusion.

Ad Beschluss 1:

Die oben ausgeführten Anmerkungen gelten gleichermaßen in Bezug auf die ASI Antwort betreffend ÖNORM S 1066 und ist daher auch dieses Normvorhaben abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,



DI Erich Kern
Vorsitzender des Ressort Regelwerke
Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen